

Infoblatt zum Thema

Absicherung für Urlaubsreisende:

Reiseversicherungen

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Die Auslandsreisekrankenversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen für Auslandsreisende; für Auslandsreisende mit Kraftfahrzeugen gilt dies auch für Kfz-Zusatzversicherungen. Es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig (oder wichtiger) sein können. Andere Reiseversicherungen sind grundsätzlich nachrangige und weniger wichtige bis unwichtige Versicherungen.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen und weiteren Themen zu Reiseversicherungen.

Auf der nächsten Seite finden Sie **das Wichtigste auf einen Blick**.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Wenn Sie Auslandsreisen unternehmen, gehört die private Auslandsreisekrankenversicherung zu den wichtigsten privaten Versicherungsverträgen. Wenn Sie im Ausland mit Kraftfahrzeugen unterwegs sind, gilt dies auch für Zusatzversicherungen, die Haftpflicht- und Kaskoschäden ergänzend absichern. Andere Reiseversicherungen sind grundsätzlich nachrangige und weniger wichtige bis unwichtige Versicherungen. Vorab sollten Sie deshalb wichtige Absicherungen geprüft haben. Hier gilt bei Auslandsreisen weitgehend das gleiche wie für Lebenssituationen im Inland: Haftpflichtschäden, Behandlungskosten bei Krankheit sowie die Absicherung der Arbeitskraft haben Vorrang.

Die wichtigsten Leistungen der Auslandsreisekrankenversicherung sind die Kostenerstattung im Krankheitsfall sowie die Kostenübernahme für den Rücktransport in das Wohnsitzland. Für diese Bereiche leisten GKV und PKV im Ausland oftmals nur eingeschränkt oder gar nicht. Eine Auslandsreisekrankenversicherung können Sie bei privaten Krankenversicherungsunternehmen abschließen. Die Jahresprämie liegt für einen Jahresvertrag im unteren zweistelligen Eurobereich.

Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherungen sind grundsätzlich weniger wichtige bis unwichtige Versicherungen. Sie sehen zum einen keine Absicherung von Schäden vor, die den Lebensstandard gefährden und zum anderen beinhalten die Versicherungsbedingungen regelmäßig vielfältige Leistungsausschlüsse und –einschränkungen, die den Wert des Versicherungsschutzes deutlich mindern. Wer diese Risiken trotzdem absichern möchte, sollte seinen Bedarf ermitteln und prüfen, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Versicherungsverträge für den konkret-individuellen Einzelfall wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Reisegepäckversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung (siehe unter 3.).

Auslandsreisende mit Kraftfahrzeugen haben die Möglichkeit, Kfz-Schäden über Zusatzversicherungen und spezielle Schutzbriefe abzusichern. Auch bei Auslandsreisen sollten Sie vor allem die ausreichende Absicherung von Kfz-Haftpflichtschäden sicherstellen.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Auslandsreisekrankenversicherung**
- 2. Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherung**
- 3. Reisegepäckversicherung**
- 4. Schutzbriefe**
- 5. Mallorca-Police**
- 6. Geeignete Tarife**

1. Auslandsreisekrankenversicherung

Sie zählt für Auslandsreisende zu den wichtigsten Versicherungsverträgen. Denn sie übernimmt die von der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) nicht gedeckten Kosten für eine Heilbehandlung im Ausland, wenn Sie auf einer Auslandsreise krank werden. Darüber hinaus erstattet die Versicherung unter anderem auch die Kosten für

- ambulante ärztliche Behandlungen, Röntgendiagnostik und Operationen,
- ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- schmerzstillende Zahnbehandlungen, einfache Füllungen sowie Reparaturen von Zahnersatz,
- ärztliche Leistungen, Sachmittel, Unterbringung und Verpflegung bei einem Krankenhausaufenthalt,
- den Transport zum nächsten Krankenhaus oder Notarzt durch den Rettungsdienst,
- Überführung im Todesfall oder Bestattung im Ausland bis 10.000 Euro.

Der Vertrag muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Besonders wichtig sind die Regelungen zum Umgang mit Vorerkrankungen. Häufig werden vorhersehbare Behandlungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Was das Versicherungsunternehmen darunter versteht, sollte deutlich in den Versicherungsbedingungen definiert sein. Vorhersehbar ist beispielsweise eine Behandlung, wenn sie für die Zeit der Reise geplant war oder aufgrund einer ärztlichen Diagnose schon vor Reiseantritt feststand. Einschränkungen der Leistungspflicht auf „unvorhergesehene“, „nicht absehbare“ oder „akute“ Erkrankungen sollten die Bedingungen jedoch nicht enthalten. Dadurch wird der Versicherungsschutz besonders für chronisch Kranke ausgehöhlt, weil diese aufgrund ihrer Erkrankung mit Behandlungen während der Auslandsreise rechnen müssen.

Kann eine kranke oder verletzte Person am Urlaubsort nicht ausreichend versorgt werden, zahlt die private Versicherung auch einen medizinisch notwendigen Rücktransport (gegebenenfalls per Flugzeug). Der Rücktransport wird von einer Krankenkasse grundsätzlich nicht übernommen. Einige Anbieter bezahlen den Rücktransport auch dann, wenn nach Prognose des behandelnden Arztes die Dauer der Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich 14 Tage übersteigt. Am besten ist es, wenn der Versicherer einen Rücktransport bereits dann zahlt, wenn er medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Für ältere Menschen oder Alleinreisende kann es nämlich belastend sein, wenn sie schwer krank sind und in einem fremden Land versorgt werden müssen, dessen Sprache sie vielleicht nicht sprechen.

Die Auslandsreisekrankenversicherung ist selbst dann für gesetzlich Krankenversicherte empfehlenswert, wenn zwischen Deutschland und dem Reiseland ein so genanntes Sozialversicherungsabkommen besteht. Dieses Abkommen besteht mit allen Staaten der EU und einigen weiteren, die Sie, je nach Reiseziel, bei Ihrer Krankenkasse erfragen sollten. Die GKV übernimmt in den Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, nur die Leistungen, die in dem Reiseland üblich sind.

Auch für diejenigen, die in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, ist der Abschluss dieser zusätzlichen Versicherung meist sinnvoll. Besonders dann, wenn von der privaten Krankenversicherung keine Kosten für den Rücktransport übernommen werden. Verzichten Privatversicherte außerdem darauf, ihre PKV in Anspruch zu nehmen und reichen Rechnungen stattdessen beim Auslandsreisekrankenversicherer ein, behalten sie ggf. ihren Anspruch auf eine mögliche Beitragsrückerstattung.

Die Prämienhöhe für eine Auslandsreisekrankenversicherung ist überschaubar. Sie liegt bei vielen Versicherern zwischen acht und 12 Euro bei einer Jahrespolice für eine **Einzelperson**. Ab einem bestimmten Alter wird ein Zuschlag erhoben. Je nach Anbieter wird dieser meistens ab 60, 65 oder 70 Jahren erhoben. Er liegt zwischen 15 und 80 Euro. Manche Anbieter verlangen zudem ab 70 oder 75 Jahren einen weiteren (zweiten) Zuschlag.

Günstige Jahresverträge für **Familien** kosten zwischen 20 und 30 Euro im Jahr. Ein Zuschlag wird ab einem Alter der versicherten Personen von 60, 65 oder 70 Jahren erhoben und liegt zwischen 14 und 159 Euro. Einige Versicherer erheben auch hier ab 70 oder 75 Jahren einen weiteren Zuschlag.

Zudem sehen einige wenige Anbieter bei beiden Varianten ein Höchsteintrittsalter vor. Ein Selbstbehalt lohnt sich in der Regel nicht. Je nach Vertrag gilt der Versicherungsschutz nur für Reisen, die im Normalfall nicht länger als bis zu acht Wochen dauern.

Wer als Student, Schüler, Arbeitnehmer oder auch Rentner mehrere Monate im Ausland verbringen möchte, braucht eine besondere Auslands(reise)krankenversicherung für lange Auslandsaufenthalte. Privatversicherte sollten mit ihrem Versicherer klären, ob ihr Schutz auch im Ausland gilt und ob dieser ausreichend ist.

Die Prämienhöhe für solche langfristigen Auslands(reise)krankenversicherungen hängt von der Dauer des Auslandsaufenthalts, dem Reiseziel und dem Alter des Versicherten ab. Insbesondere bei Einschluss der Staaten Kanada und USA kann die Prämie erheblich steigen.

2. Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherung

Sie zahlt, wenn aus wichtigem (unvorhersehbaren) Grund eine gebuchte Reise nicht angetreten werden kann und der Reiseveranstalter Stornogebühren fordert. Die Versicherung muss üblicherweise spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, ist ein Abschluss meistens nur zusammen mit der Buchung der Reise möglich.

Wichtige Gründe für einen Reiserücktritt sind,

- wenn der Versicherte, ein Angehöriger oder ein Mitreisender einen schweren Unfall hat oder unerwartet schwer erkrankt,
- wenn eine Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit die Reise unmöglich macht,
- wenn ein Angehöriger oder Mitreisender stirbt und/oder
- wenn das Eigentum des Versicherten zum Beispiel durch einen Brand oder Einbruch stark beschädigt wurde.

Viele Versicherer übernehmen die Kosten auch, wenn der Versicherte vor der Reise seinen Arbeitsplatz verliert oder nach Arbeitslosigkeit einen neuen gefunden hat.

Die Reiserücktrittsversicherung kann erweitert werden: Es können zusätzlich auch der Abbruch der Reise und sogar ihre unfreiwillige Verlängerung abgesichert werden.

Hinweis für Hundehalter: Auch Hunde können mitversichert werden.

Reiserücktritt wegen Pandemierisiken: Ein Versicherter kann schwer erkranken und muss dann seine Reise absagen oder abbrechen. Die Viruserkrankung Covid 19 gilt als weltweite Pandemie. Derzeit (Stand: Mai 2021) sieht etwa ein Drittel der Tarife einen weitgehenden Versicherungsschutz bei Pandemien vor. Von den anderen Anbietern schließen die Hälfte eine Pandemie als solche als Rücktrittsgrund aus. Andere wiederum erstatten keine Kosten, wenn vor Reiseantritt das Auswärtige Amt vor Reisen in die entsprechenden Länder gewarnt hat. Wollen Sie den Pandemiefall und die damit einhergehenden Risiken mitversichern, müssen Sie die unterschiedlichen Tarifangebote in dieser Hinsicht genau prüfen.

Die Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherung wird zu unterschiedlichen Vertragsbedingungen überwiegend von Reisebüros bzw. Buchungsportalen angeboten und oft mit der Reisebuchung zusammen abgeschlossen. Jedoch ist – wenn überhaupt – ein Abschluss unabhängig von der Reisebuchung direkt bei einem Versicherer häufig sinnvoller.

Wer eine Urlaubsreise stornieren muss, hat meistens mit Stornogebühren des Reiseanbieters zu rechnen. Die Stornogebühren fallen umso höher aus, je später die Reise storniert wird. Der Reiseveranstalter vereinbart mit Ihnen regelmäßig pauschalisierte Entschädigungshöhen. Diese können beispielsweise so aussehen, dass 20 Prozent des Reisepreises beim Veranstalter bleiben, wenn die Reise mindestens 30 Tage vor Reisebeginn storniert wird. Tritt der Kunde erst am Reisetag selbst zurück, erhält der Reiseveranstalter 90 Prozent oder sogar den gesamten Betrag.

Ein Teil der des veranschlagten Reisebudgets geht damit verloren, obwohl die jeweils Betroffenen die Reise nicht antreten können. Eine Reiserücktrittsversicherung erstattet dem Versicherten dann die vom Reiseanbieter verlangte Entschädigung.

Fast alle Versicherer bieten sowohl Tarife mit als auch ohne Selbstbeteiligung an. Versicherte müssen also bei Tarifen mit Selbstbehalt einen Teil der Stornokosten selbst tragen. Meistens verlangen die Versicherer von ihren Versicherten eine Eigenbeteiligung von 20 Prozent der Stornogebühren, mindestens jedoch 25 Euro pro Person. Es werden aber auch von fast allen Versicherern Tarife „ohne Selbstbeteiligung“ angeboten.

Die Prämien richten sich insbesondere nach dem Reisepreis. Zudem ist maßgeblich, ob es sich um eine Reise für eine Einzelperson oder Familie handelt oder um einen Jahresvertrag. Bei einem Reisepreis von 1.500 Euro für eine Person und eine Reise liegen die Prämien für eine Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung ohne Selbstbehalt z. B. zwischen 50 und 80 Euro, für Familien bei 60 bis 80 Euro. Bei einem Reisepreis von 3.000 Euro liegen sie zwischen 90 und 150 Euro für eine Person sowie zwischen 120 und 160 Euro für Familien. Einige Anbieter erheben ab bestimmten Altersgrenzen – häufig ab 65 Jahren – eine höhere Prämie. Wenige sehen auch ein Höchsteintrittsalter vor. Die Prämien für Jahresverträge, also für mehrere Reisen in einem Jahr, fallen entsprechend höher aus.

3. Reisegepäckversicherung

Sie soll den Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäcks ersetzen. Reisegepäckversicherungen zahlen aber in vielen Fällen nicht oder nur einen gewissen Anteil, wenn der Versicherte eigentlich eine Zahlung erwartet. Oft wird Geschädigten von den Versicherungsunternehmen vorgehalten, vor allem bei Diebstahl und Beraubung, grob fahrlässig gehandelt zu haben.

BdV-Tipp: Einen Koffer darf man nicht neben sich abstellen, sondern er muss zwischen die Beine geklemmt werden. In bestimmten Ländern dürfen Sie keinen Schmuck tragen und eine Kamera darf nicht über die Schulter gehängt werden, sondern muss – wegen der sogenannten

Mopedräuber, die im Vorbeifahren rauben – am Körper befestigt werden, sonst gibt es Probleme bei der Regulierung des Schadens.

Wenn ein Schaden eintritt, müssen Sie an Ort und Stelle – also im Ausland – sofort eine polizeiliche Meldung machen. Zudem sind Wertsachen wie Schmuck, aber auch wertvolle Gegenstände wie Filmkameras oder Fotoapparate nur unzureichend oder sogar gar nicht mitversichert.

Allgemeiner Hinweis: Aus den dargestellten Gründen halten wir eine Reisegepäckversicherung für grundsätzlich ungeeignet (siehe auch unser Infoblatt „[Versicherungen, die Sie nicht brauchen](#)“).

Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung innerhalb Europas (bei neueren Bedingungen auch weltweit) zahlt im Übrigen auch eine Hausratversicherung. Beim Einbruchdiebstahl müssen allerdings ein Raum oder Behältnisse in einem Gebäude aufgebrochen worden sein. So ist der Einbruch in ein Hotelzimmer mitversichert, nicht aber der einfache Diebstahl aus einem Hotelzimmer (wenn weder Raum noch Behältnisse aufgebrochen wurden). Bei Diebstahl aus einem Auto gilt in der Regel: Befand sich das Auto zum Zeitpunkt des Aufbruchs in einem Gebäude, etwa in einer Tiefgarage oder einem Parkhaus mit verschlossenem Tor, ist der Diebstahl des Gepäcks in der Regel über die Hausratversicherung versichert. Stand das Fahrzeug an der Straße oder auf einem öffentlichen Parkplatz oder in einem Parkhaus, zahlt die Hausratversicherung höchstens anteilig. Denn der Versicherte trägt eine Mitschuld aufgrund seines grob fahrlässigen Verhaltens. Der Versicherer kürzt deshalb die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherten.

Ausnahme: Der (Einbruch)diebstahl aus einem Kfz ist ausdrücklich in den Bedingungen mitversichert. Dies geschieht in der Regel jedoch nur bis zu einem bestimmten Betrag oder Prozentsatz der Versicherungssumme je Schadenfall.

4. Schutzbriefe

Der Schutzbrief bietet umfangreiche Leistungen, mit denen sich im Notfall viel Ärger und Geld sparen lässt. So bietet er beispielsweise umfassende Hilfe bei Pannen oder Unfällen bis hin zum Mietwagen bei Fahrzeugausfall. Der Schutzbrief beinhaltet auch personenbezogene Leistungen wie Krankenrücktransport, Kostenerstattung bei Reiseabbruch oder Hilfe beim Todesfall im Ausland. Er kostet zwischen 30 und 110 Euro pro Jahr je nach Anbieter, Familienstand, Geltungsbereich und Leistungsumfang. Klassische Anbieter von Schutzbriefen sind die Automobilclubs. Gegen einen geringeren Aufpreis können Verbraucher den Schutzbrief aber auch in ihre normale Autoversicherung einschließen. Das ist meist prämiengünstiger.

5. Mallorca-Police

Die sogenannte Mallorca-Police ist eine Zusatzversicherung für Mietwagen während des Urlaubs (nicht nur auf Mallorca). Sie umfasst als Geltungsbereich meistens das geografische Europa, also auch den europäischen Teil der Türkei (ggf. auch einige außereuropäische Staaten) oder manchmal nur die Europäische Union oder die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Da bei einem Unfall mit einem gemieteten Fahrzeug im europäischen Ausland normalerweise nur die Mindestversicherungssummen des Urlaubslandes für die Kfz-Haftpflichtversicherung gelten, können, wenn der Geschädigte höhere Schadensersatzsprüche stellt, diese durch eine Mallorca-Police erfüllt werden. Außerhalb Europas hilft die Traveller-Police weiter.

Es empfiehlt sich zuerst bei der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung nachzufragen, ob die Mallorca-Police im Versicherungsschutz enthalten ist. Oft ist schon eine solche Erweiterung eingeschlossen oder es bietet sich eine Ergänzung beim selben Anbieter (bzw. ein Wechsel des Tarifes) an. Wenn sie nicht integriert ist, kann man sie oft für etwa 10 bis 20 Euro im Jahr zusätzlich versichern. Sie kann auch bei einem Automobilclub (ADAC, AvD, ACE etc.) sowie deutschen Reiseunternehmen abgeschlossen werden. Auch Mietwagenfirmen im Ausland bieten diese Zusatzversicherung an. Es empfiehlt sich, deren Bedingungen besonders aufmerksam zu lesen. Beim Abschluss im Ausland sollte man der Sprache mächtig sein, damit man nicht leichtfertig das Kleingedruckte unterschreibt.

Wer kein eigenes Auto und somit auch keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung besitzt, kann die Mallorca-Police über einen Automobilclub oder einen Kfz-Versicherer abschließen.

Falls Sie eine Kreditkarte besitzen, lohnt es sich nachzufragen, ob über diese eine Mallorca-Police als Zusatzleistung bereits besteht. Beachten Sie allerdings, dass sowohl die Absicherung für Mietwagen als auch anderer Versicherungsschutz, der im Rahmen von Kreditkarten mit eingeschlossen sein kann, von sehr unterschiedlichen und jeweils individuellen Voraussetzungen abhängig ist. Häufig ist der Versicherungsschutz über Kreditkarten hierbei nur lückenhaft.

6. Geeignete Tarife

Liebes Mitglied,

für die in diesem Infoblatt beschriebenen Versicherungen hält der BdV – anders als in anderen Sparten – keinen eigenen Kriterienkatalog vor, da sich

1. die Bedingungen der Tarife am Markt in vielen Punkten erheblich unterscheiden und
2. für uns eine Software-gestützte Ermittlung empfehlenswerter Tarife nicht möglich ist.

Das Fachmagazin Finanztest prüft und bewertet regelmäßig Versicherungen rund um das Thema Reisen. Dabei legt das Magazin unserem Verständnis nach jeweils einen geeigneten Kriterienkatalog zugrunde.

Die aktuellste Untersuchung zu Auslands(reise)krankenversicherungen für kurze und lange Reisen finden Sie im Heft 06/2021 (siehe auch unter: www.test.de/Auslandskrankenversicherung-der-groe-Vergleich-4848150-0/).

Bedenken Sie, dass die Auslandsreisekrankenversicherung eine der wichtigsten Versicherungen für Auslandsreisende ist.

Die aktuellste Auswertung zu Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherungen finden Sie im Heft 01/2021 (siehe auch unter: www.test.de/Reiseruecktrittversicherungen-im-Vergleich-5015691-0/).

Bedenken Sie allerdings, dass Reiserücktritts- und Reiseabbruchkostenversicherungen grundsätzlich nachrangige und weniger wichtige bis unwichtige Versicherungen sind.